

TABELLARISCHER VERGLEICH

Änderungen der Satzung und Wahlordnung für die Vertreterversammlung 2019

HINWEIS: Tabellarischer Vergleich zur aktuellen Fassung der Satzung und Wahlordnung. Änderungen und Ergänzungen sind in der rechten Spalte hervorgehoben. Nicht erwähnte Paragraphen sowie nicht erwähnte Absätze bleiben unverändert. Paragraphen ohne Angaben sind solche der Satzung und Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der Berliner Volksbank eG.

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

Aktuelle Fassung der Satzung/Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2018

(1) § 21
Organkredite
Kredite an Mitglieder des Vorstands sowie an andere Personen im Sinne von § 15 des Kreditwesengesetzes bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats. Für Mitglieder des Vorstands gilt im übrigen § 39 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2019

§ 21
Organkredite
Bei der Vergabe von Organkrediten sind die Vorgaben des § 15 KWG zu beachten. Kredite an Mitglieder des Vorstands sowie an andere Personen im Sinne von § 15 des Kreditwesengesetzes bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats. Für Mitglieder des Vorstands gilt im übrigen § 39 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

(2) IV. Gremien der Genossenschaft

§ 44a
Regionale Vertrauensräte und Beiräte

- (1) Gremien der Genossenschaft sind die regionalen Vertrauensräte und die Beiräte.
- (2) Anzahl, regionale Aufgliederung, Größe und Besetzung der Vertrauensräte und Beiräte werden vom Vorstand bestimmt. Mitglieder der Vertrauensräte und Beiräte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (3) der Vorstand erlässt nach Bedarf eine Geschäftsordnung für die Vertrauensräte sowie die Beiräte der Genossenschaft.
- (4) Amtsperiode und Amtsdauer der Vertrauensratsmitglieder stimmen mit denen der Vertreter überein. Amtsperiode und Amtsdauer der Beiräte ergeben sich aus der für den Beirat bestimmten Geschäftsordnung.
- (5) Aufgabe der Vertrauensräte ist es, die Genossenschaft bei der Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder sowie in wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen zu unterstützen. Aufgabe der Beiräte ist es, die Organe der Bank bei wichtigen Grundsatzentscheidungen zu unterstützen und den Organen der Bank ein Stimmungsbild des regionalen Mittelstandes zu vermitteln.

IV. Gremien der Genossenschaft

§ 44a
Regionale Vertrauensräte und Beiräte

- (1) Gremien der Genossenschaft sind die regionalen Vertrauensräte und die Beiräte.
- (2) Anzahl, regionale Aufgliederung, Größe und Besetzung der Vertrauensräte und Beiräte werden vom Vorstand bestimmt. Mitglieder der Vertrauensräte und Beiräte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (3) der Vorstand erlässt nach Bedarf eine Geschäftsordnung für die Vertrauensräte sowie die Beiräte der Genossenschaft.
- (4) Amtsperiode und Amtsdauer der Vertrauensratsmitglieder stimmen mit denen der Vertreter überein. Amtsperiode und Amtsdauer der Beiräte ergeben sich aus der für den Beirat bestimmten Geschäftsordnung.
- (5) Aufgabe der Vertrauensräte ist es, die Genossenschaft bei der Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder sowie in wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen zu unterstützen. Aufgabe der Beiräte ist es, die Organe der Bank bei wichtigen Grundsatzentscheidungen zu unterstützen und den Organen der Bank ein Stimmungsbild des regionalen Mittelstandes zu vermitteln.

(3) § 6 der Wahlordnung zur Vertreterwahl
Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet geheim, mit Stimmzetteln statt.
- (2) [...]
- (3) [...]

§ 6 der Wahlordnung zur Vertreterwahl
Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzettel oder in elektronischer Form gemäß § 6b statt.
- (2) [...]
- (3) [...]

TABELLARISCHER VERGLEICH

Aktuelle Fassung der Satzung/Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: August 2018

(3) [Keine entsprechende Regelung in bestehender Wahlordnung enthalten]

Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2019

§ 6b der Wahlordnung zur Vertreterwahl

Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl)

(1) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Vertreterwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze.

(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form in einem geschlossenen Mitgliederbereich der Genossenschaft unter der Adresse www.berliner-volksbank.de abgeben. Hierzu wird dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl aufgefodert, am Tag der Bekanntmachung nach § 5, die erforderlichen Zugangsdaten (z. B. Kennwort und Passwort) ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird.

(3) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird oder in anderer geeigneter Weise der Wille des Mitglieds zur Wahl transparent dokumentiert werden kann. Im Übrigen gilt § 6.

(4) Elektronisch abgegebene Stimmen werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert, so dass die Stimmabgaben nicht rückverfolgt werden können. Im Übrigen ist bei der Dokumentation des Wahlvorgangs die Überprüfbarkeit der wesentlichen Wahlhandlungen und der Wahlergebnisse durch geeignete technische Vorkehrungen zu gewährleisten; die näheren Einzelheiten legt der Wahlausschuss unter Beachtung von § 43a Abs. 4 S. 1 GenG fest.

(3) § 7 der Wahlordnung zur Vertreterwahl
Durchführung der Wahl

(1) [...]

(2) [...]

§ 7 der Wahlordnung zur Vertreterwahl
Durchführung der Wahl

(1) [...]

(2) [...]

(3) Im Fall der Online-Vertreterwahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, ist sicherzustellen, dass nur einmal gewählt wird.

(4) § 12 der Wahlordnung zur Vertreterwahl
Verschmelzung

(1) [...]

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung.

(3) [...]

(4) [...]

§ 12 der Wahlordnung zur Vertreterwahl
Verschmelzung

(1) [...]

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist der Mitgliederbestand der übertragenden Genossenschaft am Stichtag der Schlussbilanz maßgeblich.

(3) [...]

(4) [...]